Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Hohenstein

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Januar 2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), sowie des Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. 11.2023 die folgende neue Gebührensatzung für die Friedhöfe beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Person, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind unter anderem:
Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:

a) der Antragsteller
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren-bescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die Zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs-zustellungs- u. Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Friedhöfe in
Trebra
Branderode
Klettenberg
Limlingerode
Mackenrode
Obersachswerfen
Schiedungen
Holbach
Liebenrode/Steinsee

inklusive Aufbewahrung einer Leiche bzw. Urne einschließlich Trauerfeier **90,00 €**

(2) Für die Abwicklung der Trauerfeier (Ausschmücken der Friedhofshalle, musikalische Darbietung, Beförderung der Kränze und Blumengebinde zum Grab) sind die Angehörigen in Verbindung mit dem Bestattungsunternehmen und der Gemeinde zuständig.

(3) Für die Reinigung der Friedhofshalle nach der Trauerfeier sind die Angehörigen zuständig. Soll die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt werden, so wird eine Gebühr in Höhe von **30,00 €** erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren
(Vorbereitung einer Bestattung oder Beisetzung)

(1) Das Ausheben und Schließen der Grabstätten für Erdbestattungen wird von den Mitarbeitern des Bauhofes vorgenommen, ebenso das Abstecken des Grabfeldes für Urnenbeisetzungen. Ausnahmen müssen mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen und von ihr genehmigt werden.

(2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung der Leiche einer Person unter 6 Jahren	**184,00 €**
b) bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 6. Lebensjahr an	**275,00 €**
c) bei der Beisetzung einer Urne	**36,00 €**

(3) Für den Transport des Sarges oder der Urne zum Grabe sowie das Absenken in das Grab sind die Angehörigen in Verbindung mit dem Bestattungsunternehmen zuständig.

(4) Wird vom Gesetzgeber die Auferlegung einer Steuerpflicht vorgeschrieben, so müssen wir diese Beträge zuzüglich des zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Steuersatzes berechnen.

§ 7
Ausgrabungsgebühren/Umbettungen

Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie bedient sich dabei eines gewerblichen Unternehmens. Die Ausgrabungsgebühren hat der Antragsteller zu tragen.

Für die Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung der Leiche einer Person bis 6 Jahre	**563,00 €**
b) Ausgrabung der Leiche einer Person über 6 Jahre	**1.125,00 €**
c) Ausgrabung einer Ascheurne	**112,00 €**
d) Ausgrabung mit Umsargung (ohne Sargstellung)	**282,00 €**

§ 8
Gebühren für den Erwerb von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren	**490,00 €**
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahre	**732,00 €**

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes wird folgende Gebühr erhoben **669,00 €**

(3) Für die Beisetzung einer Urne in gemeinschaftlicher anonymer Form sowie für die Grabpflege für 30 Jahre durch die Gemeinde **579,00 €**

§ 9
Gebühren zum Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstelle für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) eine Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren **490,00 €**
b) Erwerb Wahlgrab einstellig **732,00 €**
c) Erwerb Wahlgrab zweistellig **1.108,00 €**
d) Erwerb eines Rasengrabes, Erdbestattung **1.038,00 €**

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstelle für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenwahlgrab zweistellig **669,00 €**
b) Urnenwahlgrab vierstellig **1.033,00 €**
c) Rasen- Urnenwahlgrab, ohne Pultstein **809,00 €**
d) Halbanonymes Rasen-Urnen-Wahlgrab, mit Stele oder Stein, ohne Schriftzug bzw. ohne Täfelchen **966,00 €**

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren **16,00 €**
b) Verlängerung Wahlgrab einstellig **24,00 €**
c) Verlängerung Wahlgrab zweistellig **37,00 €**
d) Verlängerung Rasengrab Erdbestattung **35,00 €**
e) Verlängerung Urnenwahlgrab zweistellig **22,00 €**
f) Verlängerung Urnenwahlgrab vierstellig **34,00 €**
g) Verlängerung eines Rasen- Urnengrabes **27,00 €**
h) Verlängerung halbanonymes Urnenwahlgrab **32,00 €**

(4) Für die zusätzliche Beisetzung einer Asche in einer einstelligen Wahlgrabstätte wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe der Grabnutzungsgebühr für eine einstellige Wahlgrabstätte erhoben. Durch diese Gebühr wird zugleich die Dauer des Grabnutzungsrechtes gem. § 10 der Friedhofssatzung an die neue Ruhezeit angepasst. Handelt es sich um eine mehrstellige Wahlgrabstätte, wird die Gebühr für die gesamte Wahlgrabstelle erhoben.

§ 10
Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung und Entsorgung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch die Gemeindeverwaltung (§§ 23 und 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Beseitigung von Grabmalen, Abdeckung und Einfriedung, einstellige Urnenreihen- und Urnenwahlgräber **104,00 €**
b) Beseitigung von Grabmalen, Abdeckung und Einfriedung, einstelliger Reihengräber und Wahlgräber **128,00 €**
c) Beseitigung mehrstelliger Wahlgräber **174,00 €**
d) Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Strauchwerk **6,50 €**

(2) Für die fachgerechte Grabräumung und Entsorgung die durch die Nutzungs-berechtigten selbst oder eine durch sie beauftragte Firma durchgeführt werden, werden durch die Gemeindeverwaltung keine Gebühren erhoben. Vom Nutzungsberechtigten ist zuvor ein entsprechender Antrag zu stellen und es hat nach Grabräumung eine Information an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

(3) Wird vom Gesetzgeber die Auferlegung einer Steuerpflicht vorgeschrieben, so müssen wir diese Beträge zuzüglich des zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Steuersatzes berechnen.

§ 11
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1)	Genehmigung einer Bestattung oder Beisetzung von Personen deren letzter Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes war	**33,00 €**
2)	Genehmigung und Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	**16,00 €**
3)	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	**16,00 €**
4)	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten/ Jahresgebühr	**33,00 €**
5)	Für die Genehmigung von Veränderungen an Grabmalen	**16,00 €**

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

gez.

Sauer,
Bürgermeister
der Gemeinde Hohenstein

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss 266-23/2023 vom 23.11.2023 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenstein, Beschluss 266-23/2023
Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß §21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o.g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß §21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 01.12.2023
Im Auftrag, gez. Voigt, Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen

Gemeinde Hohenstein, den 04.12.2023

gez.

Sauer,
Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein